



Caritasverband
für die Diözese
Limburg e.V.

Diakonie 

Diakonisches Werk
für Frankfurt
und Offenbach

Tätigkeitsbericht 2020 der Abschiebungsbeobachtung Frankfurt am Main

Moderatorin des Forums Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt/Main

(FAFF)

Frau Dr. Ursula Schoen

Geschäftsführung des Forums Abschiebungsbeobachtung am Flughafen

Frankfurt/Main

Frau Merhawit Desta

Vertreterin des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V.

Frau Angelika Kennel

Vertreterin des Diakonischen Werkes für Frankfurt und Offenbach

Frau Irene Derwein

Abschiebungsbeobachter*innen¹

Frau Melisa Ergül-Puopolo (Diakonie)

Herr Raphael Schulte-Kellinghaus (Caritas)

¹ Ein mit „*“ gekennzeichnete Begriff bezeichnet Personen jeden Geschlechts. Die Verwendung der weiblichen oder männlichen Form bezeichnet explizit und ausschließlich weiblich bzw. männliche gelesene Personen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
I. Allgemeines	5
1. Die Abschiebungsbeobachtung	5
2. Das Forum Abschiebungsbeobachtung Flughafen Frankfurt am Main (FAFF)	7
3. Zahlen/Statistik	9
II. Inhaltliche Arbeit – Abschiebungsbeobachtung unter Berücksichtigung spezifischer Probleme	14
1. Abschiebungen unter Pandemiebedingungen	15
2. Abschiebungsbeobachtung unter Berücksichtigung spezifischer Personengruppen und Probleme	17
2.1 Verbleib der persönlichen Gegenstände	19
2.2 Abnahme der Mobiltelefone	20
2.3 Mittellosigkeit/Handgeld	21
2.4 Schwangere	24
2.5 Familien mit Kleinkindern/Familientrennung	24
2.6 Abschiebung kranker Personen/Bescheinigung der Flugtauglichkeit/Reisefähigkeit durch den Arzt	29
2.7 Dublin-Überstellungen	33
3. Sammelabschiebungen	34
III. Zusammenarbeit mit der Bundespolizei	36
IV. FAZIT UND AUSBLICK – Zielsetzung für das Jahr 2021	38

Vorwort

Die COVID-19-Pandemie hat das Jahr 2020 weltweit geprägt und hatte auch großen Einfluss auf die Abschiebungen: Zwar gab es keinen generellen Abschiebungsstopp, doch führten Einreisebeschränkungen bis hin zu -verboten seitens der Zielstaaten sowie die Umsetzung von Hygieneschutzvorschriften hinsichtlich der Durchführung von Maßnahmen am Flughafen und während des Fluges zu einer deutlich geringeren Anzahl von aus Deutschland rückgeführten Personen. Überstellungen gemäß der Dublin-III-Verordnung wurden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zwischen dem 18.03.2020 und dem 14.06.2020 als Reaktion auf die weitreichenden Grenzschießungen und Reiseverbote innerhalb Europas vorübergehend ausgesetzt² und demzufolge ebenfalls deutlich seltener als im Vorjahr durchgeführt.

² BAMF (2020): Verwaltungsstreitsachen wegen Verfahren nach dem Asylgesetz (AsylG) – Mitteilung des Bundesamtes über die Vollzugsaussetzung in Dublin-Verfahren – Az. 61D-7600-11/20.

I. Allgemeines

1. Die Abschiebungsbeobachtung

Die Abschiebungsbeobachtung am Frankfurter Flughafen besteht seit 2006. Träger sind der Caritasverband für die Diözese Limburg e.V. und das Diakonische Werk für Frankfurt und Offenbach. Die beiden Träger finanzieren jeweils eine halbe Stelle. Wurde die Abschiebungsbeobachtung in Hessen von 2006 bis 2018 ausschließlich durch die kirchlichen Träger finanziert, beteiligt sich das Land Hessen seit 2019 auf Grundlage des Koalitionsvertrages (2019) mit 25 Prozent an den Personalkosten.

An den Flughäfen Düsseldorf, Hamburg und Berlin erfolgt die Abschiebungsbeobachtung ebenfalls durch kirchliche Träger. Die Finanzierung dieser Stellen ist auf unterschiedliche Weise geregelt.

Die Abschiebungsbeobachtung hat die Aufgabe, die Praxis von Abschiebungen als unabhängige Instanz zu beobachten sowie zu dokumentieren. Damit soll Transparenz in einem allgemein nicht zugänglichen und öffentlich nicht kontrollierten Bereich staatlichen Handelns hergestellt werden.

Die Abschiebungsbeobachter*innen

- sind Ansprechpartner*innen für Initiativen, Beratungsstellen und Kirchengemeinden bei „problematischen“ Abschiebungen (z.B. bei Suizidgefahr, Trennung von Familien, Krankheiten und Hinweisen auf offensichtliche Verfahrensmängel)
- vermitteln zwischen allen am Abschiebungsprozess Beteiligten (Bundespolizeibeamten, Abzuschiebenden, medizinischem Fachpersonal, Flughafen- und Airline-Personal usw.)
- vermitteln auf Nachfrage bei noch offenen Fragen Kontakte zu beteiligten Rechtsanwält*innen sowie anordnenden Behörden
- unterstützen Menschen durch Vermittlung von Kontakten im Heimatland
- arbeiten zusammen mit der Flughafen-Seelsorge der katholischen und evangelischen Kirche und dem Kirchlichen Sozialdienst für Passagiere des Diakonischen Werkes für Frankfurt und Offenbach
- berichten regelmäßig dem „Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt am Main“

Angesichts der hohen Zahl der Abschiebungen vom Frankfurter Flughafen können die Abschiebungsbeobachter*innen nur bei ausgewählten Abschiebungen anwesend sein und diese dokumentieren. Die Dokumentation geschieht insbesondere im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen die Verhältnismäßigkeit eingesetzter Mittel und Verletzungen humanitärer Ansprüche. Die Abschiebungsbeobachter*innen begleiten die Bundespolizei überdies bei der Betreuung von Betroffenen im Rückführungsbereich und werden gegebenenfalls deeskalierend tätig.

Die Abschiebungsbeobachter*innen haben kein eigenes Initiativrecht. Sie können also nicht aktiv in Abschiebungsmaßnahmen eingreifen. Sie haben aber eine Interventionsmöglichkeit über die Gruppen-, Dienstgruppen- und Inspektionsleitung der Bundespolizei. Dieser Austausch erfolgt regelmäßig und konstruktiv. Daneben finden regelmäßige Vernetzungstreffen und Videokonferenzen mit den Abschiebungsbeobachter*innen der Standorte in Nordrhein-Westfalen, Berlin und Hamburg statt. Des Weiteren unterhalten die Abschiebungsbeobachter*innen Kontakte zur Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter³ sowie zu einigen Monitoren aus dem internationalen Frontex⁴ Pool.

Außerdem übergeben sie Kontaktadressen von Hilfsorganisationen im Zielland, die regelmäßig aktualisiert werden. Die Abschiebungsbeobachter*innen sind mit bundesweiten und europäischen Flüchtlingsorganisationen gut vernetzt, beispielsweise mit der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, welche Kooperationsstellen nach Italien unterhält.⁵ Mit Hilfe dieser Vernetzung ist es in Einzelfällen möglich, Rückzuführende in Italien bei dortigen Hilfsorganisationen direkt anzukündigen und betreuen zu lassen.

Einmal jährlich legen die Abschiebungsbeobachter*innen dem Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt am Main (FAFF) einen Tätigkeitsbericht vor.

³ Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Viktoriastr. 35, 65189 Wiesbaden.

⁴ Frontex (*frontières extérieures*) ist die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache. Sie ist in Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten zuständig für die Kontrolle der EU-Außengrenzen.

⁵ Dublin Returnee Monitoring Projekt, Weyermannsstr. 10, CH 3001 Bern.

2. Das Forum für Abschiebungsbeobachtung Frankfurt am Main

Die Arbeit der Abschiebungsbeobachtung wird durch das Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt am Main (FAFF) begleitet. Dieses wurde 2006 gegründet.

Zusammensetzung und Aufgaben des FAFF

Das FAFF hat folgende Aufgaben:

- Gegenseitige Information, um mehr Transparenz im Gesamtverfahren und Sachaufklärung im Einzelfall zu erreichen
- Aufgreifen behaupteter Verstöße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Verletzungen humanitärer Ansprüche bei Rückführungen
- Anregung von Verbesserungen beim Vollzug von Rückführungen

Dem Forum gehört jeweils ein/e Vertreter*in folgender Institutionen und Initiativen an:

- Amnesty International
- Bundespolizeiinspektion/ Bundespolizeidirektion am Flughafen Frankfurt am Main
- Caritasverband Frankfurt e. V.
- Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.
- Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)
- Diakonie Hessen
- Diakonisches Werk für Frankfurt und Offenbach
- Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Hessischer Flüchtlingsrat
- Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen
- Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport

- Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (MFFJIV) in Rheinland-Pfalz
- PRO ASYL

als ständige Gäste:

- Abschiebungsbeobachter*innen
- Evangelische und Katholische Flughafenseelsorge

Die Mitglieder des FAFF sind sachkundig und zur konstruktiven Mitarbeit bereit.

- Das FAFF wird auf Einladung der*des Moderatorin*Moderators in der Regel drei bis viermal im Jahr zusammengerufen. 2020 fanden pandemiebedingt zwei Sitzungen des Forums statt. Mit der Einladung wird eine vorläufige Tagesordnung versandt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich; die Teilnehmer*innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Beschlüsse/ Empfehlungen des FAFF werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
- Das FAFF behandelt vorrangig Themen, die den unmittelbaren Vollzug von Abschiebungen betreffen. Alle personenbezogenen Daten unterliegen dem Datenschutz.

Bei der Behauptung einer Verletzung humanitärer Ansprüche oder des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit dem Vollzug von Abschiebungen kann das Forum angerufen und um Stellungnahme gebeten werden. Im weiteren Verlauf können auch die handelnden Behörden vom FAFF um Stellungnahmen gebeten werden.

3. Zahlen/Statistik⁶

Im Jahr 2020 wurden 10.800 Personen aus Deutschland abgeschoben⁷, davon 8.970 auf dem Luftweg (1.782 Landweg und 48 Abschiebungen Seeweg). Darunter waren 2.426 weibliche Personen und 1.911 Minderjährige. Im Vorjahr waren es 22.097 Abschiebungen (Luftweg 19.238).⁸ Dabei kam es zu 2.953 Überstellungen im Rahmen der Dublin-Verordnung in andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bzw. Schengen-Staaten.⁹

Menschen, die abgeschoben wurden,¹⁰ kamen hauptsächlich aus Albanien (1.006), Georgien (959), Serbien (754), Republik Moldau (654), Nordmazedonien (427), Türkei (403), Pakistan (385), Russische Föderation (359), Nigeria (352), Rumänien (340), Afghanistan (325), Irak (320), Syrien (248) und Marokko (201). Des Weiteren wurden 186 algerische, 164 somalische, 153 iranische und 101 armenische Staatsangehörige abgeschoben.¹¹

Von Dublin-Überstellungen (in obigen Zahlen enthalten) waren vor allem Menschen aus dem Irak (283), Nigeria (247), Russland (227), Afghanistan (212), Iran (144), aber auch guineische (120) somalische (116), syrische (112) und algerische (107) Staatsangehörige betroffen.¹²

Überstellungen im Rahmen der Dublin-Verordnung fanden hauptsächlich in die Staaten Frankreich (724), Italien (509), Niederlande (319), Österreich (213), Schweden (203), Belgien (169), Polen (124) und Spanien (119) statt.¹³

Im Jahr 2020 wurden 106.685 Asylsuchende in der Bundesrepublik registriert. Im Jahr 2019 waren es 146.619 Asylsuchende.¹⁴ Hauptstaatsangehörigkeiten der Asylsuchenden war Syrien, Afghanistan und Irak.¹⁵

⁶ Deutscher Bundestag (BT) – 19. Wahlperiode: „Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 19/27007 – Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2020 vom 25.02.2021 – Drucksache 19/26156 Vorabfassung“.

⁷ BT-Drucks. 19/27007, S. 2.

⁸ BT-Drucks. 19/27007, S. 7-8.

⁹ BT-Drucks. 19/27007, S. 10.

¹⁰ Die Zahlen umfassen Abschiebungen sowie Überstellungen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung. Auch innerhalb Europas kann es zu Abschiebungen von Drittstaatsangehörigen kommen, wenn diese über einen Aufenthaltstitel in einem EU-Staat verfügen. Beispielsweise wurden 2020 Menschen syrischer Herkunft nicht nach Syrien abgeschoben. Von den 248 Abgeschobenen wurde 112 nach den Dublin-III-Verordnungen überstellt, die übrigen 136 Menschen syrischer Staatsangehörigkeit wurden in Länder abgeschoben, in denen sie einen Aufenthaltstitel oder Schutzstatus haben, darunter auch EU-Staaten.

¹¹ BT-Drucks. 19/27007, S.5.

¹² BT-Drucks. 19/27007, S.10-11.

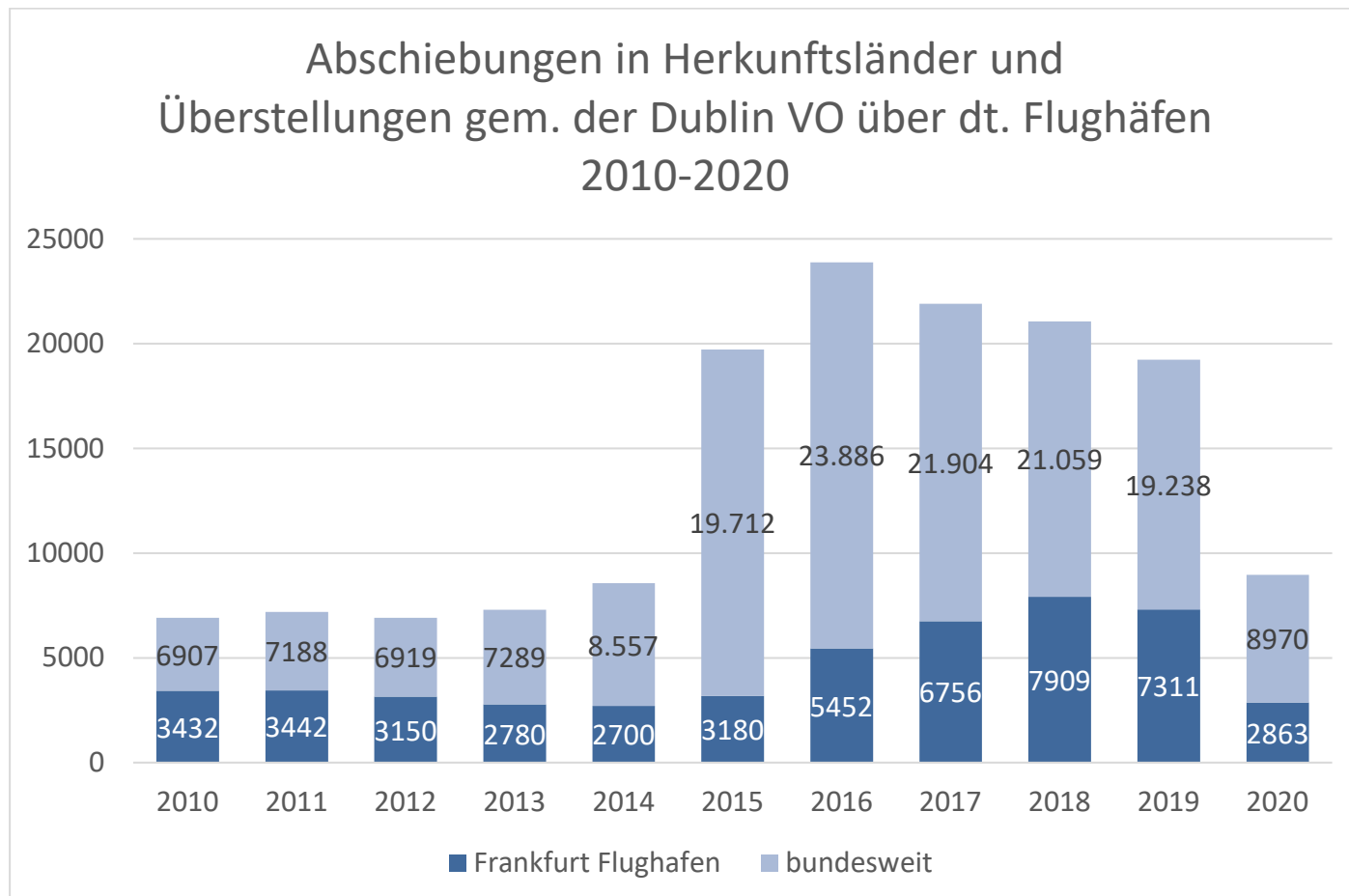
¹³ BT-Drucks. 19/27007, S.10.

¹⁴ <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2020-asyl.html?view=renderPdfViewer&nn=284738>, [Abrufdatum 23.06.2021], S. 7-8.

¹⁵ Ebd.

Laut Auskunft des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) haben 5.706¹⁶ finanziell geförderte freiwillige Ausreisen (REAG/GARP)¹⁷ stattgefunden. Im Vergleich hierzu betrug die Zahl im Jahr 2019 13.105.¹⁸

Vom Flughafen Frankfurt am Main wurden 2.863 Menschen abgeschoben, gefolgt von den Flughäfen Düsseldorf mit 1.767, München mit 1.039 sowie Berlin-Schönefeld mit 908, Karlsruhe Baden-Baden mit 814 und Leipzig-Halle mit 490 Abschiebungen.¹⁹



¹⁶ <https://www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/FreiwilligeRueckkehr/freiwilligerueckkehr-node.html>; Abrufdatum 01.09.2021.

¹⁷ Bund und Länder unterstützen mit dem Förderprogramm REAG/GARP (Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Program) Personen bei der freiwilligen Rückkehr in das Herkunftsland oder bei der Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Staat. Vgl.;

<https://www.bamf.de/DE/Themen/Rueckkehr/FoerderprogrammREAGGARP/reaggarp-node.html>; Abrufdatum: 13.01.2021.

¹⁸ BAMF, <http://www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/FreiwilligeRueckkehr/freiwillige-rueckkehr-node.html>; Abrufdatum: 29.10.2019. sowie BT-Drucks. 19/18201, S. 39.

¹⁹ BT-Drucks. 19/27007, S. 9-10. Daneben fanden 2019 Rückführungen von folgenden Flughäfen statt: Baden/Baden, Leipzig, Hamburg, Berlin-Brandenburg, Berlin-Tegel, Hannover, Stuttgart, Köln/Bonn, Nürnberg, Dresden, Bremen, Dortmund und Memmingen (vgl. BT-Drucks. 19/27007, S. 10).

Zurückweisungen:

Es kam im Jahr 2020 zu 19.690 Zurückweisungen²⁰ und 2.883 Zurückschiebungen²¹. Auf dem Luftweg fanden 7.361 Zurückweisungen und 106 Zurückschiebungen statt. Es wurden 187 Zurückweisungen und 66 Zurückschiebungen auf dem Seeweg sowie 12.142 Zurückweisungen und 2.711 Zurückschiebungen auf dem Landweg vollzogen.²²

Es wurden außerdem 2.748 Zurückweisungen sowie 36 Zurückschiebungen auf dem Luftweg ab Frankfurt am Main vollzogen.²³

Nichtvollzug (Scheitern) bzw. Abbruch der Maßnahmen:

Von den beobachteten Abschiebungen sind einige Maßnahmen wegen aktiven oder passiven Widerstands der Betroffenen gescheitert. Weiterhin kam es zu Abbrüchen der Maßnahmen aus medizinischen Gründen.

Außerdem verweigerte bei manchen der gescheiterten Maßnahmen der*die Flugkapitän*in die Beförderung. Einige wenige Maßnahmen wurden von den Verwaltungsgerichten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gestoppt.

Für 2020 weist die Statistik folgende absolute Fallzahlen auf: Insgesamt gescheitert waren 750 Abschiebungen, 380 davon waren Dublin-Überstellungen²⁴.

Die folgende Aufschlüsselung bezieht sich auf den Flughafen Frankfurt:

- Aufgrund von Widerstandshandlungen wurden 151 Abschiebungen in Frankfurt abgebrochen, davon waren 91 Maßnahmen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung.²⁵
- 3 Maßnahmen scheiterten aufgrund von medizinischen Bedenken.²⁶

²⁰ Die Zurückweisung ist im Ausländerrecht das Abweisen einer Person an der Grenze seitens der Behörden, die die Grenze eines Landes von außen überschreiten will.

²¹ Als Zurückschiebung bezeichnet man im deutschen Ausländerrecht eine aufenthaltsbeendende Maßnahme. Im Gegensatz zur Zurückweisung an der Grenze setzt eine Zurückschiebung voraus, dass der Ausländer unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist ist.

²² BT-Drucks. 19/27007, S. 14-16.

²³ BT-Drucks. 19/27007, S. 15-16.

²⁴ BT-Drucks. 19/27007, S. 29-30.

²⁵ BT-Drucks. 19/27007, S. 30.

²⁶ BT-Drucks. 19/27007, S. 31.

- 3 Maßnahmen (davon eine Dublin-Überstellung) scheiterten aufgrund von (versuchter) Selbstverletzung und (versuchter) Suizide.²⁷
- In 40 Fällen (davon 15 Dublin-Überstellungen) verweigerte die Fluggesellschaft oder der*die Flugkapitän*in die Mitnahme.²⁸
- In 45 Fällen (davon 18 Dublin-Überstellungen) verweigerte die Bundespolizei die Übernahme.²⁹
- 24 Maßnahmen (davon eine Dublin-Überstellung) mussten aufgrund von eingelegten Rechtsmitteln abgebrochen werden.³⁰

Anwendung von Zwangsmaßnahmen:

Im Jahr 2020 wurden bei 650 Personen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingesetzt, in 129 Fällen handelte sich dabei um Dublin-Überstellungen. Zwangsmittel wurden bei Menschen folgender Nationalitäten vermehrt angewandt: Nigeria 103 (davon 32 Dublin-Überstellungen), Marokko 84 (davon eine Dublin-Überstellung), Algerien 64 (davon 5 Dublin-Überstellungen), Afghanistan 45 (davon 6 Dublin-Überstellungen).³¹ Zum Einsatz von Zwangsmitteln existieren keine flughafenspezifischen Statistiken.

Beobachtung am Flughafen Frankfurt:

Die Abschiebungsbeobachter*innen am Flughafen Frankfurt am Main haben vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 circa 700 Menschen bei Rückführungsmaßnahmen beobachtet. Darunter 11 Sammelmaßnahmen mittels Charterflug in folgende Länder: Nach Pakistan, nach Albanien und in den Kosovo (Doppeldestination), nach Serbien und Mazedonien (Doppeldestination), nach Georgien, nach Gambia und in den Irak.

²⁷ BT-Drucks. 19/27007, S. 31-32.

²⁸ BT-Drucks. 19/27007, S. 33.

²⁹ BT-Drucks. 19/27007, S. 32.

³⁰ BT-Drucks. 19/27007, S. 34.

³¹ BT-Drucks. 19/27007, S. 37-38.

Im Jahr 2020 fanden zwei Sitzungen des FAFF statt. Es wurden grundsätzliche Themen und Einzelfälle besprochen. Zu bestimmten Problemfeldern wurden die entsprechenden Behörden bzw. Ministerien mit der Bitte um Stellungnahme angeschrieben.

II. Inhaltliche Arbeit - Abschiebungsbeobachtung unter Berücksichtigung spezifischer Probleme

Abschiebungen werden von der Bundespolizei in Amtshilfe für die zuständigen Ausländerbehörden vollzogen. Die Bundespolizei kann in Ausübung ihres gesetzlichen Auftrages (§ 71 Abs. 3 S. 1 Aufenthaltsgesetz(AufenthG)) und unter Beachtung der Bestimmungen über die Rückführungen ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg (Best-Rück-Luft) auch unmittelbaren Zwang gemäß UZWG³² anwenden. Überwiegend wurden Rückführungen beobachtet, die auch in kritischen Situationen mit professioneller Distanz und Respekt für die Betroffenen vollzogen wurden und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrten.

Unmittelbarer Zwang (Handgriffe, Hand- und Fußfesseln aus Plastik oder Klett, Festhaltegurt engl. Bodycuff, Kopf und Beißschutz sowie Spuckschutz) wurde angewendet. Dies geschah nach den im Verwaltungsrecht vorgesehenen Bestimmungen, immer das Verhältnismäßigkeitsprinzip beachtend.

Problematisch waren Fälle, bei denen schutzbedürftige Menschen oder psychisch Kranke unter Anwendung unmittelbaren Zwangs abgeschoben wurden. Die Bundespolizei achtete in solchen Fällen, wie auch grundsätzlich bei Abschiebungen, stets auf die körperliche Unversehrtheit der Betroffenen. Ungeachtet der Umsicht der Bundespolizei in Ausübung des unmittelbaren Zwangs stellt die Zwanganwendung einen massiven Eingriff in die Selbstbestimmung eines Menschen dar. Dieser Eingriff kann im Erleben für einen Menschen eine Extremsituation darstellen. Solche Situationen können gerade bei vulnerablen Menschen traumatisierend wirken und vorbelastete Menschen durch die assoziative Nähe zu traumatischen Erlebnissen in der Vergangenheit retraumatisieren.³³ In solchen Fällen sah die Abschiebungsbeobachtung die psychische Unversehrtheit der Menschen als gefährdet an.

³² Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes.

³³ Arbeitskreises Flucht und Asyl der IPPNW Deutschland, Report: Die gesundheitlichen Folgen von Abschiebungen Eine Einordnung und Kritik aus ärztlicher und psychotherapeutischer Sicht, (Hrsg.) Deutsche Sektion der Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges / Ärzte in sozialer Verantwortung e. V. (IPPNW) 2020, S. 25.

Auch Familien mussten starke Einschränkungen hinnehmen, da der sogenannte Familienraum entweder bereits durch eine andere abzuschiebende Familie besetzt war oder es einfach kein Personal gab, um den Raum zu beaufsichtigen. Im Jahr 2020 wurde eine Erweiterung der Räumlichkeiten durchgeführt, so dass nun ein weiterer Raum für Familien zur Verfügung steht.

1. Abschiebungen unter Pandemiebedingungen

Die COVID-19 Pandemie und ihre Eindämmung hat im Jahr 2020 zu zahlreichen Einschränkungen und Maßnahmen geführt. Insbesondere Kontakte und Reisen waren stark beschränkt. Die Grenzen zu unseren Nachbarstaaten waren zeitweise geschlossen, Menschen konnten sich maximal zu zweit treffen, private Kontakte mussten entfallen, 1,5 Meter Abstand war einzuhalten.

Die Restriktionen beeinflussten auch den Vollzug von Abschiebungen. Besonders gestrichene Flugrouten und die Aufnahmeverweigerung durch die ebenfalls von COVID-19 betroffenen Zielstaaten verhinderten die Durchführung von Abschiebungen. So fanden während des ersten Lockdowns nur vereinzelt Abschiebungen vom Flughafen Frankfurt statt: Ab dem 09.03.2020 wurden keine Dublin-Überstellungen nach Italien mehr vollzogen, ab dem 18.03.2020 setzte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sämtliche Dublin-Überstellungen aus. Ebenfalls wurden alle geplanten Charter-Maßnahmen bis Juli 2020 abgesagt. Die Abschiebungen waren auch sehr stark zurückgefahren worden, so dass ab Ende März 2020 nur noch vereinzelte Maßnahmen stattfanden. Im Schnitt eine Maßnahme pro Woche. In der Regel handelte es sich bei den Rückzuführenden um Menschen aus Strafhaft, die alle unbegleitet in Linienflügen rückgeführt worden sind. Destinationen waren unter anderem Brasilien, Schweden, Kroatien, Rumänien und die Republik Moldau. Für Reisende wurde das Terminal T2 am 07.04.2020 geschlossen.

Überstellungen in andere EU-Staaten waren bundesweit bis zum 14.06.2020 ausgesetzt. Mit der Wiederaufnahme der Dublin-Überstellungen und dem Anstieg der Maßnahmen hat auch der Abschiebungsbeobachter Ende Juni 2020 seine Tätigkeit vor Ort am Flughafen wiederaufgenommen. Bundespolizei und Abschiebungsbeobachtung mussten eigene Hygieneregeln entwickeln, um die

Tätigkeit der Abschiebungsbeobachter*innen in den Räumen der Bundespolizei konform mit den geltenden Hygienebestimmungen zu gestalten.

Ende Juli war die Anzahl der Einzelmaßnahmen auf 5-10 pro Tag angestiegen. Die Erhöhung der Maßnahmen beruhte auf drei Faktoren, erstens der Wiederaufnahme von benötigten Flugverbindungen, zweitens der Annahmefähigkeit der Zielstaaten und drittens einem vorhandenen Hygienekonzept für die Durchführung. Am 24.07.2020 fand die erste Dublin-Überstellung nach Italien von Frankfurt aus statt.

Bis zum Ende des Jahres 2020 erfolgten im Schnitt ca. 15 bis 25 Maßnahmen pro Tag. Dabei wurde in die meisten Zielstaaten, in die vor der COVID-19 Pandemie Abschiebungen stattfanden, wieder Maßnahmen vollzogen, so u.a. Osteuropa, Italien, Türkei, Pakistan, Iran, Libanon, Äthiopien, Elfenbeinküste etc.. Ausgenommen von der Wiederaufnahme waren die Zielstaaten Algerien und Marokko. Abschiebungen in diese Staaten haben nach wie vor nicht stattgefunden, sind also weiterhin ausgesetzt. Die Behörden und die Bundespolizei implementierten Hygienekonzepte in den Vollzug. Dennoch lässt die Durchführung einer Abschiebung bei Weitem nicht die Einhaltung aller bundesweit allgemeingültigen Standards zu:

Werden Menschen aus ganz Deutschland, beispielsweise aus Sammelunterkünften, von Zuführkräften an den Flughafen gebracht und dort den Beamt*innen der Bundespolizei übergeben, haben in kurzer Zeit eine Vielzahl von Kontakten stattgefunden. Dies stand mit den damaligen Kontaktbeschränkungen nicht im Einklang. Findet eine Abschiebung im Rahmen einer Sammelmaßnahme statt, potenzieren sich die Kontakte durch den gemeinsamen Aufenthalt am Flughafen wie auch durch den Einsatz von Begleitbeamt*innen.

Im Zuge der Abschiebungsmaßnahmen fand immer eine Prüfung der COVID-19 Symptome bei den Rückzuführenden statt. Testungen wurden jedoch zu Beginn der Wiederaufnahme der Abschiebungsmaßnahmen im Sommer 2020 an den Anforderungen und Einreisebestimmungen der aufnehmenden Staaten ausgerichtet. Das bedeutete konkret: In Fällen in denen der Zielstaat keinen Test zur Einreise verlangte, wurde teilweise auf Testungen verzichtet. Systematische Testungen wurden erst mit Beginn des Jahres 2021 etabliert.

Der Vollzug einer Abschiebung auch gegen den Willen der Betroffenen lässt einen Abstand von 1,5 Meter zu den Beamt*innen nicht zu. Werden Menschen dann in von

der Bundesregierung ausgewiesene Risikogebiete abgeschoben, die für Reisende aus Deutschland nicht oder nur mit strengen Quarantäneauflagen nach ihrer Rückkehr erreichbar sind, sind die Abgeschobenen dort einer erhöhten Ansteckungsgefahr ausgesetzt. In Deutschland nachträglich entdeckte Infektionen im nächsten Umfeld der Abgeschobenen, können diesen im Zielstaat kaum mehr mitgeteilt werden, da die deutschen Behörden keinen Kontakt mehr halten. So können verdeckte Infektionsketten entstehen.

Zusammenfassend bedeutet eine Abschiebung in der Pandemie trotz der etablierten Hygienemaßnahmen erhöhte Risiken besonders für Rückzuführende, aber auch für alle am Prozess beteiligte Personen.

2. Abschiebungsbeobachtung unter Berücksichtigung spezifischer Personengruppen und spezieller Probleme

Die Beobachtung beginnt in den Räumen der Zentralen Rückführung der Bundespolizei am Frankfurter Flughafen.

Die Abholung und Zuführung der Menschen ist normalerweise nicht Bestandteil der Arbeit der Abschiebungsbeobachtung. Es kam jedoch im Berichtszeitraum zu einer Beobachtung beginnend mit der Abholung in der Abschiebehaftanstalt Darmstadt Eberstadt.

Bei den beobachteten Maßnahmen führten die Beamt*innen der Bundespolizei ihren Auftrag in der Regel mit Respekt und der nötigen Distanz aus. Die Bundespolizei ist bemüht, durch eine entsprechende Kommunikation Eskalationen vorzubeugen bzw. deeskalierend einzuwirken.

In vielen der hier kritisch diskutierten Fällen entstanden einige der Problemkonstellationen, wie zurückgelassenes Gepäck, fehlende Medikamente, mangelnde Informationen, Unwissenheit über den Zugriff, Familientrennungen u.a. bereits bei der Abholung bzw. Zubringung an den Frankfurter Flughafen, also außerhalb des Bereiches, in den die Abschiebungsbeobachter*innen Einblick haben.

Der Fokus der Beobachtungen lag auf Familien und kranken Personen, die in ärztlicher Begleitung abgeschoben wurden. Ebenso lag der Fokus auf Personen, bei denen bereits einer oder mehrere Abschiebungsversuche gescheitert waren, oder von Sicherheitsbeamten begleitete Maßnahmen, bei denen die Anwendung körperlicher Gewalt durch unmittelbaren Zwang nach UZWG³⁴ zu erwarten war. Durch die ab Juli 2020 wieder gestiegene Zahl von Überstellungen nach dem Dublin-Übereinkommen, insbesondere nach Italien, lag auf diesen Maßnahmen besonderes Augenmerk.

Die sprachlichen Verständigungsprobleme stellten eine immer wiederkehrende Schwierigkeit dar. Es war bei Einzelmaßnahmen – neben ggf. vor Ort anwesenden sprachkundigen Beamten – selten ein/e Dolmetscher*in zugegen, weder bei der Zubringung noch dauerhaft am Frankfurter Flughafen.

Die den Abschiebungsbeobachter*innen zur Verfügung stehenden Fremdsprachen Türkisch, Englisch, Italienisch, Französisch und Russisch wurden zur Kommunikation mit den Rückzuführenden genutzt.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Zugang zu den Menschen wesentlich leichter ist, wenn diese wissen, dass die Abschiebungsbeobachter*in nicht zur Bundespolizei gehört und, dass das Gespräch womöglich von anwesenden Dritten nicht verstanden wird.

In der Praxis kam es immer wieder vor, dass Kinder der Rückzuführenden als Sprachmittler genutzt und eingesetzt wurden. Die Kommunikation bzw. das Dolmetschen über minderjährige Kinder widerspricht unserer Auffassung nach dem Kindeswohl. Wie die Beispiele in Abschnitt II.1.5 dieses Berichts zeigen, stellt die Nutzung von Kindern als Sprachmittler*in für sie eine extreme nicht zumutbare Belastung dar. Des Weiteren verfügen Kinder nicht über ausreichende Kompetenzen zur Übersetzung. Daher dürfen Kinder aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung in solchen Situationen nie als Dolmetscher fungieren. Hierin sehen die Abschiebungsbeobachter*innen eine eindeutige Kindeswohlgefährdung. Insbesondere, wenn die Kinder angedrohte Zwangsmaßnahmen (Fesselungen) ihren Eltern gegenüber erklären sollen. Das Thema Rückführung und Kindeswohl stellt daher einen Schwerpunkt der Abschiebungsbeobachtung dar.

³⁴ Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte.

Externe Dolmetscher*innen waren bei Einzelmaßnahmen in der Regel nicht zugegen.³⁵ Auf die telefonische Kontaktaufnahme mit einem/einer Dolmetscher*in wurde in der Regel verzichtet. Nur in sehr wenigen Fällen wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Im Verwaltungsverfahren sind Behörden gesetzlich verpflichtet, die von Abschiebung betroffenen Menschen vollumfänglich über ihre Rechte und Pflichten sowie die Abläufe des Verwaltungsverfahrens zu unterrichten. Von Abschiebung Betroffene gaben auch im Jahr 2020 regelmäßig an, nicht ausreichend über die Abläufe informiert worden zu sein, weshalb sie auf die Abschiebungsbeobachtung einen irritierten oder verängstigten Eindruck machten.

2.1 Verbleib der persönlichen Gegenstände

Es wurde in mehreren Fällen beobachtet, dass die Rückzuführenden ihre persönlichen Gegenstände und ihr Hab und Gut nicht mitbringen konnten. Sowohl Kleidungsstücke als auch Gegenstände aus dem persönlichen Hausrat blieben zurück.

Diese Problematik wird auch bei Rückzuführenden aus der Haft beobachtet. Die zuführenden Kräfte (teilweise Landespolizei) gaben jedoch an, dass die Menschen die persönlichen Gegenstände nachgeschickt bekämen. Das Versprechen des Nachschickens von persönlichem Hab und Gut erscheint aber insbesondere bei den Überstellungen im Rahmen des Dublin-Übereinkommens und der fehlenden Meldepflicht und -möglichkeit unrealistisch. Es handelt sich aus Sicht der Abschiebungsbeobachter*innen um einen Beschwichtigungsversuch. Der Abschiebungsbeobachtung sind ausschließlich Fälle bekannt, in denen durch privates Engagement von Freund*innen oder Bekannten die Nachsendung von Gepäck realisiert wurde.

Es muss jedoch gewährleistet sein, dass jeder Rückzuführende sein Gepäck mitnehmen kann.³⁶

³⁵ Beispielsweise setzt die Behörde für Inneres und Sport der Freien- und Hansestadt Sprachmittler*innen bei der Zuführung an den Hamburger Flughafen und auch am Hamburger Flughafen ein. Vgl. hierzu: Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Hamburg. Jahresbericht des Flughafenforums Hamburg 2019-2020. <https://www.diakoniehamburg.de/export/sites/default/content/downloads/Fachbereiche/ME/Jahresbericht-Abschiebungsbeobachtung-2019-2020.pdf> [Abrufdatum: 27.10.2020].

³⁶ Vgl. hierzu: BT-Drucks. 19/18635.

Auch muss gewährleistet sein, dass die Betroffenen angemessen gekleidet sind. Die Zubringung in Hausschuhen, in Flipflops im Winter oder in zu dünner Kleidung wurde mehrfach beobachtet und kritisiert. Es gibt eine Kleiderkiste in den Räumlichkeiten der Bundespolizei und ebenso gesammelte Kleidungsstücke im Büro der Abschiebungsbeobachter*innen, auf die im Notfall zurückgegriffen werden kann. Davon machen die Bundespolizisten*innen regelmäßig von sich aus Gebrauch.

Die Problemanzeigen von fehlendem bzw. unvollständigem Gepäck waren bereits Bestandteil des Tätigkeitsberichts 2019.

2.2 Abnahme der Mobiltelefone

Die Mobiltelefone werden den Personen bereits bei der Abholung aus Sicherheitsgründen abgenommen.

In den Räumlichkeiten der Bundespolizei besteht die Möglichkeit zu telefonieren, dies liegt jedoch im Ermessen der Beamten. Das Telefonieren mit dem eigenen Mobiltelefon wird selten gestattet.

Personalmangel bei der Bundespolizei oder die sehr kurze Zeit des Aufenthaltes in den Räumen der Bundespolizei können dazu führen, dass ein Telefonat abgelehnt wird. Eine grundlose Verweigerung eines Telefonates konnte in dem Berichtszeitraum nicht beobachtet werden.

In einigen Fällen eskaliert die Situation, nachdem Rückzuführende ein Telefonat geführt haben. In diesen Fällen werden weitere Telefonate untersagt.

Nach Einschätzung der Abschiebungsbeobachtung würde die Rückgabe der Mobiltelefone oftmals zur Deeskalation beitragen, da viele Menschen ihr Telefon wiederhaben möchten. Gegen die Aushändigung der Smartphones spricht jedoch, dass Arbeitsabläufe in den Räumlichkeiten der Zentralen Rückführung fotografiert bzw. gefilmt und ins Internet gestellt werden können. Mehrfach führte das Telefonieren außerdem dazu, dass sich Betroffene verstärkt passiv gegen die Rückführung zur Wehr setzten.

In einigen Fällen war das Mobilfunkgerät bereits im Gepäck verstaut, die Rufnummer, die Betroffene anrufen wollten, hatten sie sich vorher nicht aufgeschrieben. In den meisten dieser Fälle wurde das Gepäck wieder geöffnet. Es gab aber auch einzelne Fälle, in denen das Öffnen des Gepäcks und die Erlaubnis zum Telefonieren von der Bundespolizei verweigert wurde. Gründe dafür waren fehlende personelle Kapazitäten und das kurze Zeitfenster bis zum Abflug.

Aus Sicht der Abschiebungsbeobachter*innen ist die Abnahme der Mobiltelefone angemessen, solange ein zeitnahes Telefonieren trotzdem realisiert werden kann. Hier ist es wichtig, die Rückzuführenden im Gespräch auf die Abnahme des Mobiltelefons und die daraus resultierende Notwendigkeit, Telefonnummern von Ansprechpartner*innen rechtzeitig aufzuschreiben, hinzuweisen. Dies ist in der Regel der Fall, insbesondere bei den Chartermaßnahmen.

2.3 Mittellosigkeit/Handgeld

Die Rückzuführenden werden aus unterschiedlichen Bundesländern zum Frankfurter Flughafen gebracht. Hierbei ist zu beachten, dass eine Vielzahl der Menschen mittellos ist. Ein Handgelderlass existiert derzeit lediglich in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Thüringen.

Dies impliziert jedoch nicht, dass die Menschen aus diesen Bundesländern tatsächlich Geld ausgehändigt bekommen. Vielmehr hängt es vom Ermessen der jeweils zuständigen Behörde ab. Die Auszahlung soll meist erst dann erfolgen, wenn der Rückzuführende nachweislich mittellos ist, und aktiv nach Geld fragt. Dies scheitert, weil die Rückzuführenden von der Möglichkeit, ein Handgeld zu erhalten, nichts wissen und weil sie darüber auch nicht aufgeklärt werden. Damit läuft der Handgelderlass faktisch ins Leere.

Die Abschiebungsbeobachter*innen können den mittellosen Betroffenen ein Handgeld aus kirchlichen Mitteln aushändigen, damit sie im Zielland zu ihrem Heimatort oder zu Verwandten fahren oder sich etwas zu essen kaufen können. Im Jahr 2020 wurde ein Betrag in Höhe von € 1500,- seitens der Abschiebungsbeobachter*innen ausgezahlt.

Die zuführenden Kräfte können den Betroffenen aber nicht nur Geld in Form von Handgeld geben, sie können auch eine Sicherheitsleistung einbehalten, um die Kosten der deutschen Behörden zu decken. Letzteres stößt bei den Rückführenden regelmäßig auf Unverständnis und Widerwillen.

Im Falle des Scheiterns der Maßnahme ist weder die Bundespolizei noch die Landespolizei für den Rückzuführenden zuständig. Die rückzuführende Person wird oftmals mit einer sogenannten Anlaufbescheinigung entlassen. Sie ist gemäß der Anlaufbescheinigung verpflichtet, sich innerhalb der nächsten Stunden oder bis zum nächsten Tag bei der für sie zuständigen Ausländerbehörde oder in ihrer Aufnahmeeinrichtung zu melden. Die genaue Praxis ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich.

Wenn die Maßnahme scheitert und Rückzuführende mittellos am Frankfurter Flughafen stehend mit ihrer Rückfahrt in die Unterkunft überfordert sind, sprang in der Vergangenheit entweder die Abschiebungsbeobachtung oder der Kirchliche Sozialdienst für Passagiere (KSfP) am Flughafen helfend ein.

Der KSfP ist von der Organisation und Aufgabenwahrnehmung grundsätzlich nicht für die Betreuung der Personen aus abgebrochenen bzw. gescheiterten Maßnahmen zuständig. Aus humanitären Gründen erfolgt die Hilfe aber immer. Die Abschiebungsbeobachter*innen sind gemäß der Konzeption nicht zuständig, wodurch eine ungelöste Zuständigkeitsproblematik vorliegt.

Dieses Problem wurde in mehreren FAFF-Sitzungen zum Thema gemacht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es zu einer Vielzahl von gescheiterten Maßnahmen kam und die Betroffenen nur über unzureichende Barmittel verfügten.

Fall 1:

Beobachtet wurde eine Überstellung im Rahmen der Dublin-III-Verordnung eines Mannes nigerianischer Staatsangehörigkeit nach Italien (Mailand). Er war am Vortag seiner Abschiebung in Ohnmacht gefallen und ins Krankenhaus eingeliefert worden. Er wurde stationär aufgenommen und verbrachte die Nacht im Krankenhaus. Von dort wurde er von den Zuführkräften abgeholt und direkt zum Flughafen gebracht. Da seine persönliche Habe und sein Geld am Vortag

nicht mit ins Krankenhaus gegeben worden waren, wurde er mittellos ohne sein Gepäck und ohne Geld direkt zum Flughafen gebracht.

Fall 2:

Beobachtet wurde die Abschiebung einer 5-köpfigen Familie nach Serbien im Rahmen einer Chartermaßnahme. Die Familie war im Besitz von nicht mehr als 5 Euro in bar. Obwohl im zuständigen Bundesland eine Handgeldregelung existiert, hatten die Behörden keine Vorkehrungen getroffen und die zuführenden Mitarbeiter*innen hatten kein Geld dabei. Darum nahm die Abschiebungsbeobachtung mit den zuständigen Behörden telefonisch Kontakt auf, die daraufhin 100 Euro Handgeld bewilligte. Dieses musste von der Abschiebungsbeobachtung vorgelegt werden.

Fall 3:

Beobachtet wurde die Überstellung einer 7-köpfigen syrischen Familie nach Spanien. Das älteste Kind war 9 Jahre alt, das jüngste Kind erst 1 Jahr alt. Bei der Abholung hatte die Familie 40 Euro bei sich, von denen sie dann noch Windeln und Babynahrung kaufte, so dass sie mit 25 Euro an den Flughafen gebracht wurde. Durch die Intervention der Abschiebungsbeobachtung und der Beamt*innen der Bundespolizei konnte eine Zusage zur Auszahlung eines Handgelds über 250 Euro seitens der organisierenden Behörde erreicht werden. Den Betrag mussten Abschiebungsbeobachtung und Beamt*innen vorlegen.

2.4 Schwangere

Bei der Abschiebung von Schwangeren konnte beobachtet werden, dass die mit dem Vollzug beauftragte Bundespolizei sehr sensibel mit dieser Situation umging. So wurde in einigen Fällen die Durchführung der Maßnahme seitens der Bundespolizei nach Prüfung der Mutterschutzfristen gestoppt. Der Mutterschutz gilt auch für Rückzuführende, so dass eine Schwangerschaft ab sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin ein „Abschiebehindernis“ darstellt.³⁷ Ab der 28. Schwangerschaftswoche (SSW) bedarf es eines ärztlichen Nachweises, dass die betroffene Frau noch fliegen darf.

Grundsätzlich werden (schwangere) Frauen und Familien mit Kleinkindern abgeschoben, sofern kein Anlass besteht, aus dringenden medizinischen oder tatsächlichen Gründen den Vollzug auszusetzen.

2.5 Familien mit Kleinkindern/ Familientrennung (Schutz von Ehe und Familie)

In einigen Fällen kam es zur Familientrennung, das heißt der Staat griff in den grundgesetzlich gewährleisteten Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 Grundgesetz ein. Gründe dafür waren unter anderem, dass ein Elternteil nicht aufgefunden werden konnte oder sich in einer Klinik befand. Ungeklärt bleibt meist, wo die Familien im Zielland untergebracht werden und ob sich die Familien zeitnah wiederfinden können. Die Frage, ob sich ein alleinreisendes Elternteil überhaupt um alle Kinder kümmern kann, so lange der verbliebene Elternteil noch nicht wieder bei der Familie ist, wird im Rahmen der Rückführung nicht gestellt.

³⁷ VG Oldenburg 11 B 37/13, VG Schwerin 3 B 357/14 As, AG Erding, Entscheidung vom 30.05.2018; Allgemeine Anwendungshinweise des BMI zur Duldungserteilung nach § 60a AufenthG, S. 7, <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migranten/anwendungshinweisen-duldungsregelung.pdf;jsession=68D>; Abrufdatum: 13.11.2020.

Fall 4:

Es wurde der Fall einer türkischen Familie beobachtet, bei dem der Vater zunächst mit den drei Kindern (3, 8 und 10 Jahre alt) der Bundespolizei überstellt wurde. Auf Nachfragen der Abschiebungsbeobachtung über den Aufenthaltsort der Mutter berichtete der Vater, dass sich diese aufgrund einer Risikoschwangerschaft im Krankenhaus befände. Er berichtete weiterhin von der Epilepsieerkrankung des jüngsten Kindes sowie der Tatsache, dass er mit den Kindern alleine in die türkische Hauptstadt abgeschoben werden soll, der Heimatort der Familie sich jedoch 1.300 km östlich befinde.

Während des Gesprächs wurde die Mutter der Familie im Rollstuhl sitzend zugeführt. Die Familie war mittellos, unbegleitet und flugunwillig, so dass der Vollzug der Rückführung durch die Bundespolizei abgebrochen wurde. Die Abschiebungsbeobachtung fungierte in diesem Fall als Übersetzer*in.

Fall 5:

Beobachtet wurde die Trennung einer nigerianischen Familie, bei der die Rückführung des Vaters nach Rom alleine vollzogen wurde, da Mutter und Kinder nicht in der Unterkunft angetroffen wurden. Der Bundespolizei lag lediglich ein Ersuchen des Regierungspräsidiums bzgl. der Rückführung des Vaters vor.

Fall 6:

Beobachtet wurde die Trennung einer serbischen Familie. Der Vater und die Kinder (4, 7 und 10 Jahre alt) wurden ohne Mutter abgeschoben. Zwei Wochen später willigte die sich bis zu diesem Zeitpunkt in der Psychiatrie befindlichen Mutter ihrer Entlassung aus der Einrichtung und ihrer Abschiebung zu, um wieder bei ihrer Familie sein zu können.

Da Familien nach Art. 6 Abs. 2 GG unter besonderem Schutz stehen, ist es fraglich, ob es zulässig ist, Familien zum Zwecke des Ausreisevollzugs zu trennen.

Fall 7:

Beobachtet wurde die Abschiebung einer Familie mit fünf Kindern nach Serbien/Nordmazedonien im Rahmen einer Chartermaßnahme. Der Vater und eine Tochter (7 Jahre alt) waren serbischer Nationalität. Die Mutter sowie die vier weiteren Kinder (das älteste Kind 7 Jahre, das jüngste 1 Jahr) hatten die nordmazedonische Staatsbürgerschaft, alle gehörten zur Minderheit der Roma. Die Maßnahme wurde auf einem Charterflug mit Doppeldestination Belgrad und Skopje vollzogen. Aufgrund der unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten musste der Vater und eine Tochter in Belgrad aussteigen, während die Mutter mit den anderen Kindern nach Skopje abgeschoben wurde. Es ist nicht bekannt, ob sich die Familie erst in Deutschland „gefunden“ oder schon vor der Einreise zusammengelebt hat. Der Escort-Leader der Bundespolizei nahm mit den serbischen Behörden Kontakt auf, um der Familie einen gemeinsamen Ausstieg zu ermöglichen. Das sei aber nicht gelungen. Durch den Vollzug der Abschiebung wurde also eine Familientrennung verursacht. Besonders gravierend in diesem Fall war der Umstand, dass die Mutter mit ihren vier kleinen Kindern, von denen das Jüngste knapp ein Jahr alt war, alleine am Flughafen Skopje ankam und sich somit alleine um Gepäck, Versorgung und Unterbringung der Kinder kümmern musste.

In Fällen, in denen Eltern weder des Deutschen noch des Englischen mächtig sind, kann es vorkommen, dass ihre Kinder übersetzen müssen. Unter Umständen müssen Minderjährige ihren Eltern sogar im Namen der Bundespolizei Zwangsmaßnahmen wie Fesselungen androhen.

Fall 8:

Beobachtet wurde die Abschiebung einer fünfköpfigen syrischen Familie nach Riga. Sie besaßen dort einen Aufenthaltstitel. Der Vater war aufgebracht. Er verstand das Procedere nicht und weigerte sich zu kooperieren, sodass ihm durch die Beamt*innen der Bundespolizei das Verfahren erklärt und Zwangsmittel angedroht werden sollten. Beide Elternteile sprachen jedoch weder Deutsch noch Englisch, so dass sie die Erklärungen und die Androhung der Anwendung von Zwangsmaßnahmen nicht verstanden. Da kein Sprachmittler bestellt und daher keiner vor Ort war, musste die achtjährige

Tochter der Familie die Androhung der Zwangsanwendung ihren Eltern übersetzen. Diese Situation stellte eine extreme Belastung für das achtjährige Mädchen dar. Während der gesamten Übersetzung liefen ihr Tränen über die Wangen.

Das Erleben einer Abschiebung stellt für ein Kind per se ein sehr belastendes, potentiell traumatisierendes Ereignis dar, dass das Wohl und die Gesundheit des Kindes in erheblichem Maße gefährdet. Der Einsatz von Kindern zur Übersetzung generell und besonders zur Übersetzung der Androhung von unmittelbarem Zwang gegenüber den eigenen Eltern belastet ein Kind darüber hinaus in extremer nicht tolerierbarer Weise. Das Kind übernimmt in dieser Situation Sorge um das Wohl der eigenen Eltern und befindet sich dadurch in gravierenden Loyalitäts- und Identitätskonflikten. Darüber hinaus fehlt einem Kind mangels Erfahrung und Weltwissen fundamental das Verständnis für die Bedeutung der zu übersetzenden Worte. Daher verstößt die Nutzung von Kindern als Sprachmittler nach Ansicht der Abschiebungsbeobachtung gegen das Wohl und die Gesundheit des Kindes gemäß Art. 2 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz, sowie Art 3. der UN Kinderrechtscharta.

Es kann als unstrittig angesehen werden, dass ein Kind nicht zum Einsatz als Sprachmittler gemäß § 17 (Asylgesetz) AsylG geeignet ist, da ihm das technische, politische und kulturelle Verständnis fehlt und ein Kind nicht in der Lage ist, eine objektive Position gegenüber den eigenen Eltern einzunehmen.³⁸

Gleichzeitig steht Menschen im Asylverfahren gemäß § 17 AsylG, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, während des gesamten Verfahrens die Hinzuziehung eines*einer Dolmetscher*in oder Sprachmittler*in von Amtswegen zu. Des Weiteren besteht ein Anspruch auf Sprachmittler*innen auch aus Verfassungsrecht und allgemeinen Rechtsprinzipien: „Greift die Behörde (...) in die Rechte einer sprachunkundigen Person ein, so muss sie in aller Regel auch einen Dolmetscher hinzuziehen. Unabhängig von diesen Fallkonstellationen muss eine Behörde immer einen Dolmetscher hinzuziehen, wenn anders ein faires und rechtsstaatliches Verwaltungsverfahren nicht durchgeführt werden kann, oder verfassungsrechtliche

³⁸ Funke-Kaiser / Fritz / Vormeier, GK-AsylG - Gemeinschaftskommentar zum Asylgesetz, 2021, § 17 AsylG, Rn. 8-11.

oder völkerrechtliche Gründe dies erfordern.“³⁹ Offensichtlich waren beide Eltern in diesem Fall weder des Deutschen noch des Englischen mächtig.

Die Abschiebungsbeobachter*innen mussten auch beobachten, dass Kinder teilweise von ihren Eltern instrumentalisiert wurden, um Abschiebungen zu verhindern. Die Rückführung ist für minderjährige Kinder der betroffenen Familien eine sehr belastende Situation. Diese wird noch verstärkt, wenn ein Elternteil gefesselt werden muss oder ein Elternteil unablässig auf sie einredet.

Bei Überstellungen von Familien gemäß der Dublin-III-Verordnung oder Abschiebungen von Familien mit Drittstaatsangehörigkeit in ein anderes EU-Land auf Grund eines dort gültigen Aufenthaltstitels lässt sich die Frage nach der Unterbringung im Zielstaat nicht abschließend beantworten. Obwohl sehr kleine Kinder in die Rückführungen involviert sind, ist oftmals nicht klar, wo die Familien im Zielland untergebracht werden.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, unabhängig davon, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, von Gerichten, den Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen angeordnet werden, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.⁴⁰ Nach Auffassung der Verfasser*innen wird diese Verpflichtung seitens der Behörden dann nicht ausreichend beachtet, wenn Kinder die Trennung ihrer Familie erleben, wenn Kinder aufgrund nicht bestellter Sprachmittler*innen zur Übersetzung des Verfahrensprozederes oder gar der Androhung von Zwangsmaßnahmen gegenüber ihren Eltern genutzt werden, wenn die Unterbringung der Kinder und ihrer Familien im Zielstaat nicht geklärt ist oder wenn Kinder selbst zum Ziel von Zwangsmaßnahmen werden.

Im Berichtszeitraum wurde von den Abschiebungsbeobachter*innen keine Rückführung eines allein reisenden Minderjährigen beobachtet.

³⁹ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Dokumentenkürzel: WD 3 - 3000 - 106/17 vom 17.05.2017.

⁴⁰ Vgl. <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>, Abrufdatum: 20.01.2021.

Sollten Eltern während des Vollzuges von Abschiebungsmaßnahmen nicht in der Lage sein die Fürsorgepflicht gegenüber ihren Kindern wahrzunehmen, z.B. weil sie ins Krankenhaus eingeliefert wurden, wird angeregt, eng mit den zuständigen Jugendämtern zusammenzuarbeiten. So kann zukünftig sichergestellt werden, dass eine vorübergehende Inobhutnahme schneller erfolgt und professionell begleitet werden kann.

2.6 Abschiebung kranker Personen/Bescheinigung der Flugtauglichkeit/Reisefähigkeit durch den Arzt

Im Beobachtungsfokus standen auch Menschen mit gesundheitlichen Problemen. Der*die Betroffene muss seine*ihre Atteste, die geeignet sind eine Abschiebung zu verhindern, bereits im Vorfeld bei den zuständigen und entscheidungsbefugten Behörden vorlegen. Bei der Bundespolizei, die die Maßnahme vollzieht, wird dies nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, eine lebensbedrohliche oder zumindest schwerwiegende Krankheit wird akut als Abschiebungshindernis erkannt (§ 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz). Ein Amtsermittlungsgrundsatz besteht nicht.

Ein besonderes Problem stellen posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) und Suizidgefahr dar. Diese werden nicht als Abschiebungshindernis anerkannt, können aber sehr wohl dramatische Folgen während und nach der Rückführung haben. In den allermeisten Fällen wird der Abschiebungsvorgang dann von einem Arzt begleitet. Eine Übergabe im Zielland an einen anderen Arzt erfolgt aber grundsätzlich nicht. Der*die Rückzuführend*e ist sich dann selbst überlassen.

Es stellt sich hier die Frage nach der Rolle der Ärzt*innen, die einerseits einen behördlichen Auftrag erfüllen sollen, sich andererseits aber auch durch Anamnese, Betreuung und Behandlung der Rückzuführenden in einem Arzt-Patientenverhältnis zu diesen befinden.

Überwiegend konnte beobachtet werden, dass Ärzt*innen, die eine Abschiebung begleiteten, fachgerecht über den Gesundheitszustand und die Flugreisetauglichkeit urteilen konnten, sofern sie den*die Rückzuführende*n verstanden. Doch handelte es

sich um Momentaufnahmen. Eine Beurteilung psychischer Erkrankungen, aber auch akuter oder chronischer Beschwerden war nicht möglich.

Wenn Rückzuführende von einem*einer Ärzt*in begleitet zum Flughafen gebracht werden, macht dieser*diese eine Übergabe an den*die mitfliegende*n Ärzt*in. So ist sichergestellt, dass der Gesundheitszustand ausreichend erörtert werden kann.

Die Abschiebungsbeobachter*innen kritisieren, dass Flugtauglichkeitsbescheinigungen teilweise fehlten oder nicht von Fachärzt*innen ausgestellt wurden. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg weist in seinem Urteil vom 10.08.2017 darauf hin, „dass an die ärztliche Bescheinigung einer Reisefähigkeit nach § 60a Abs. 2 AufenthG keine geringeren Anforderungen zu stellen sind, als die, die nach Gesetz und Rechtsprechung grundsätzlich auch von den Betroffenen erfüllt werden müssen, wenn sie eine krankheitsbedingte Reiseunfähigkeit geltend machen (vgl. § 60a Abs. 2c S. 2 und 3 AufenthG), nämlich eine qualifizierte Bescheinigung, die in Fällen psychischer Erkrankungen regelmäßig durch einen Facharzt – oder gegebenenfalls psychologischen Psychotherapeuten - erteilt werden muss, der eine hinreichende fachliche Expertise mit Blick auf das zu beurteilende Krankheitsbild hat.“⁴¹

In der gegenwärtigen Praxis ist es möglich, dass ein*e Allgemeinmediziner*in vor Ort in den Räumlichkeiten der Bundespolizei noch spontan eine Flugtauglichkeitsbescheinigung für Schwangere ab der 28. SSW ausstellen kann, auch wenn er*sie keinen Bezug zur Gynäkologie hat. Weiterhin ist es vorgekommen, dass ein*e Allgemeinmediziner*in vor Ort in den Räumlichkeiten der Bundespolizei Flugtauglichkeitsbescheinigungen ausgestellt hat, das kommt besonders auch im Zuge von Sammelchartermaßnahmen vor. Es wird daher empfohlen, die Flugtauglichkeitsbescheinigungen immer durch die zuständige Ausländerbehörde einholen zu lassen und dabei ggf. eine*n neutrale*n, unabhängige*n Fachärzt*in zu Rate zu ziehen.

In manchen Fällen stellen die Begleitärzt*innen auch Flugtauglichkeitsbescheinigungen vor Ort aus. Gerade bei Chartermaßnahmen bei der eine Vielzahl von Rückzuführenden begutachtet werden müssen, bleibt kaum Zeit für eine Anamnese.

⁴¹ Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 10. August 2017 – 11 S 1724/17, Rn. 22.

Wie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg feststellt, kann die Verquickung der Begutachtung der Flugreisetauglichkeit und der Tätigkeit als Begleitarzt grundsätzlich zu einem Interessenkonflikt führen, da Begleitärzte oft zeitabhängig bezahlt werden und hier „fachlich-ethische und handfeste monetäre Interessen in Konflikt geraten können.“⁴² Der Interessenskonflikt fällt in dieser speziellen Situation besonders stark ins Gewicht, da von der Flugreisetauglichkeit des*der Rückzuführenden abhängt, ob der Flug und damit die geplante Rückführung überhaupt stattfinden kann. Somit entscheidet die Flugreisetauglichkeit, ob der*die Begleitärzt*in bei einer Einzelmaßnahme überhaupt zum Einsatz kommt und dafür ein Honorar beziehen kann oder nicht.

Fall 9:

Beobachtet wurde die Abschiebung einer schwangeren Frau und ihres zwölfjährigen Sohnes nach Albanien. Die Frau litt unter Depressionen. Die Abschiebung wurde durch eine Ärztin begleitet. Während die Bundespolizei mit den Zuführungskräften besprach, was zu tun sei, falls die Abschiebung abgebrochen würde, rief die Ärztin laut in den nicht nur mit der betroffenen Frau und ihrem Sohn, sondern auch mit anderen Personen besetzten Raum der Annahmestelle: „Das [Scheitern] will ich nicht hören, dann war vorher alles umsonst“.

Diese Aussage der Ärztin könnte darauf hindeuten, dass sie ein eigenes Interesse am Vollzug der Maßnahme haben könnte. Dies illustriert den oben beschriebenen Interessenskonflikt. Fraglich ist, wie in einem solchen Fall die ärztliche Verpflichtung, dem Wohle ihrer Patientin zu dienen, gewährleistet werden kann.

Fall 10:

Beobachtet wurde die Abschiebung einer dreiköpfigen georgischen Familie im Rahmen einer Chartermaßnahme. Vor Ort waren Beamte der georgischen Regierung, die die Annahme der Rückzuführenden prüften. Das 15 Monate alte Kind der Familie litt unter einem Gendefekt. Die Familie versuchte während der Übergabe ihres Falls von der Bundespolizei an die georgischen Behörden einen der georgischen Vertreter davon zu überzeugen, sie abzulehnen. Daraufhin

⁴² Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 10. August 2017 – 11 S 1724/17, Rn. 23.

schaltete sich die Begleitärztin der deutschen Seite ein. Sie rief für alle Umstehenden hörbar den Beamt*innen der Bundespolizei zu, dass sie die Familie schnell an den georgischen Vertretern vorbei ins Flugzeug bringen solle. Die Krankheit sei nicht heilbar. Zudem hätten „wir“ der Familie genug Geld für die Therapie in Georgien gegeben. Der leitende Beamte der Bundespolizei erklärte der Ärztin daraufhin, dass die Prüfung hier ordnungsgemäß abgeschlossen werden müsse, da sonst eine Ablehnung bei Ankunft in Georgien drohe und er daher die Prüfung weder beschleunigen noch die Familie daran vorbeischleusen werde.

Fall 11:

Beobachtet wurde die Abschiebung eines Mannes türkischer Nationalität nach Istanbul (Türkei). Der Mann hatte in seiner Wohnung beim Zugriff durch die Landespolizei zu einem Messer gegriffen und war im Zuge der Entwaffnung an Kopf und Händen verletzt worden. Die Abschiebung wurde durch Begleitbeamte der Bundespolizei sowie von einer Ärztin begleitet. Die begleitende Ärztin war laut eigener Aussage beim Zugriff nicht anwesend. Sie stellte auch die Flugreisetauglichkeit des Mannes aus, attestierte seine Gewahrsamsfähigkeit und versorgte die Verletzungen.

Fall 12:

Beobachtet wurde die Überstellung eines Mannes tadschikischer Nationalität nach Riga. Da eine Suizidgefahr angenommen wurde und der Mann sich in der Vergangenheit sogenannte Zauderschnitte zugefügt hatte, wurde er von einem Arzt und Begleitbeamten der Bundespolizei begleitet. Der Arzt nahm während des Beobachtungsprozesses keinerlei Kontakt mit dem Abzuschiebenden auf. Er stellte sich ihm weder vor noch sprach er mit dem Abzuschiebenden.

Von den Abschiebungsbeobachter*innen wurde mehrfach problematisiert, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat nicht dem gleichen Standard entspricht wie in Deutschland. Diese Tatsache muss bei bestimmten Erkrankungen aus Sicht der Abschiebungsbeobachter*innen im Vorfeld der Rückführung zwingend Berücksichtigung finden.

2.7 Dublin-Überstellungen

Die meisten Beobachtungen betreffen die Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung. Die Dublin-III-Verordnung sieht vor, dass Asylsuchende, die in ein Vertragsland legal oder illegal eingereist sind oder dort einen Asylantrag gestellt haben und in einen anderen Staat weiterreisen und dort gegebenenfalls einen zweiten Antrag stellen, in das erste Einreiseland zurückkehren müssen, um das Asylverfahren dort zu durchlaufen („Überstellung“).

Besonders problematisch sind die Überstellungen nach Italien, wobei diese auch die größte Anzahl darstellen. Da die Versorgung in Italien staatlicherseits nicht flächendeckend gewährleistet werden kann, kommt es sehr häufig zu Widerstandshandlungen der Betroffenen.

In den Räumlichkeiten der Bundespolizei ist ein Ordner mit Adressen hinterlegt, den die Abschiebungsbeobachtung angelegt hat. Darin sind sowohl Hilfsangebote als auch Kontaktadressen der kirchlichen Stellen in diversen Zielstaaten vermerkt, so dass die Betroffenen bei Ankunft eine gewisse Orientierung bekommen. Hierbei wird auch auf kirchliche sowie unabhängige Hilfsorganisationen verwiesen. Allerdings muss dieser Ordner regelmäßig überarbeitet werden, da sich auf Nachfrage bei den entsprechenden Organisationen teilweise herausstellt, dass auch sie keine Kapazitäten haben und auch nur weiterverweisen können. Mit der reinen Weitergabe der Informationen kann der Mittel- und Hilflosigkeit der Betroffenen nicht annähernd angemessen begegnet werden. Rückzuführende, die bereits eine gewisse Zeit in Italien verbracht haben, weisen immer wieder darauf hin, dass auch die unabhängigen Hilfsorganisationen an ihrer Kapazitätsgrenze angekommen sind und gerade für allein reisende Männer keine Versorgung leisten können.

3. Sammelabschiebungen

Die Sammelmaßnahmen (11) gingen überwiegend nach Pakistan, in den Balkan, nach Gambia, Georgien und in den Irak. Sie wurden ausschließlich von FRONTEX organisiert, so dass nach den Regularien von FRONTEX immer ein*e Monitor*in aus dem FRONTEX-Pool anwesend sein muss. Unregelmäßig kann auch immer ein*e Beobachter*in von FRONTEX bezüglich der Organisation des Charters anwesend sein.⁴³

Die Abschiebungsbeobachtung hat dokumentiert, dass in der zweiten Jahreshälfte 2020 nachdem die Chartermaßnahmen nach dem Lockdown wiederaufgenommen worden waren, nicht bei allen durch FRONTEX organisierten Chartermaßnahmen ein*e Monitor*in von FRONTEX anwesend war.

Bei den beobachteten Chartermaßnahmen waren immer ein*e Ärzt*in sowie ein*e Sanitäter*in anwesend. Bei den meisten, aber nicht bei allen Sammelabschiebungen war ein*e Dolmetscher*in vor Ort. Es wird empfohlen, auch für Staaten mit der Amtssprache Englisch eine*n Dolmetscher*in zu beauftragen, da dieser bei entsprechender Kulturkenntnis auch das Auftreten der Betroffenen besser deuten kann als ein*e Personenbegleiter*in (PBL).

Manche Maßnahmen werden anlassbezogen von einem Beweissicherungsteam (Dokumentationsteam) der Bundespolizei aufgezeichnet.

Fall 13:

Beobachtet wurde eine Chartermaßnahme nach Pakistan. Der Flug sollte ursprünglich um 6 Uhr morgens starten. Lange im Voraus mussten die Abzuschiebenden abgeholt und zugeführt werden. Durch einen Defekt am Flugzeug konnte der geplante Start nicht erfolgen. Nach mehreren Verschiebungen des Starts erfolgte dieser dann erst um 17 Uhr desselben

⁴³ Vgl. Hierzu: Regulation (EU) 2019/1896 of the European Parliament and of the Council, Art. 50, Abs. 5: „Every return operation organised or coordinated by the Agency shall be monitored in accordance with Article 8(6) of Directive 2008/115/EC. The monitoring of forced-return operations shall be carried out by the forced-return monitor on the basis of objective and transparent criteria and shall cover the whole return operation from the pre-departure phase until the handover of the returnees in the third country of return“. Url: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/ALL/?uri=CELEX%3A32019R1896>, Abrufdatum: 07.09.2021.

Tages. Die Bundespolizei kommunizierte die vorhandenen Informationen regelmäßig und gepflegte die Rückzuführenden. Die unklare Lage und die mehrfachen Verschiebungen ließen jedoch kaum gesicherte Erkenntnis zu. Die Verzögerung und Ungewissheit bedeutete eine erhebliche physische wie psychische Belastung aller Beteiligten.

III. Zusammenarbeit mit der Bundespolizei

Die Bundespolizei hat den Auftrag gemäß § 71 Abs. 3 S. 1 AufenthG Abschiebungen zu vollziehen und konzentriert sich auf diese Aufgabe.

Die Zusammenarbeit der Abschiebungsbeobachtung mit der Bundespolizei gestaltet sich vertrauensvoll. Die Abschiebungsbeobachter*innen sind regelmäßig Bestandteil der Rückführungsmaßnahmen, sie werden von den Beamt*innen als solche betrachtet und respektiert. Die Bundespolizei begrüßt es, wenn der*die Abschiebungsbeobachter*in in eskalativen Situationen vermitteln kann. Zum einen wegen des Einsatzes der Fremdsprachen, zum anderen um deeskalierende und begleitende Funktion einzunehmen.

In Kooperation mit der Bundespolizei und einem monatlichen Jour Fixe mit der Bundespolizei können problematische Sachverhalte nachbearbeitet werden.

Nach konstruktiven Gesprächen mit der Führung der Bundespolizei werden der Abschiebungsbeobachtung tagesaktuelle Informationen über anstehende Maßnahmen anonymisiert übermittelt. Hierbei werden sämtliche Vorgaben der Datenschutzbestimmungen strengstens eingehalten. Es werden lediglich Informationen zu den anstehenden Einzelmaßnahmen übermittelt, Informationen zu den Rückführungen per Sammelmaßnahmen liegen der Abschiebungsbeobachtung weiterhin nicht vor. Es ist für die Zukunft wünschenswert, dass eine bundeseinheitliche Regelung erarbeitet wird.

Für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf, der sich gleichzeitig auf humanitäre Prinzipien stützt, wäre es aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung erforderlich, dass elementare Informationen über die Personen, die abgeschoben werden, allen am Prozess Beteiligten vorliegen. Auch gegenüber anderen Stellen wäre es empfehlenswert, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten mehr Informationen herauszugeben. Dies gilt insbesondere für Anfragen von Anwält*innen oder Richter*innen. Es gibt Ausländerbehörden, die der Bundespolizei umfangreiche Informationen übermitteln, und Ausländerbehörden, die kaum über die Hintergründe der Maßnahme informieren. Dadurch entstehen oftmals Informationslücken und

Irritationen, die in der Kürze der Zeit eine Einschätzung der Situation erschweren oder gar unmöglich machen. Diesbezüglich vertraten Bundespolizei und Abschiebungsbeobachtung in manchen Fällen unterschiedliche Positionen, da teilweise von Seiten der Bundespolizei die Auffassung vertreten wurde, dass nähere Informationen nicht notwendig seien, da der Vollzug losgelöst vom weiteren Verlauf des Abschiebungsprozesses gesehen werden müsse.

IV. FAZIT UND AUSBLICK – Zielsetzung für das Jahr 2021

In vielen Fällen wird die Abschiebung ohne große oder besondere Probleme vollzogen. Es ist wünschenswert, dass die Position der Abschiebungsbeobachtung gestärkt wird. Hierzu müssen bundeseinheitliche Standards eingeführt werden. Geringe Informationen sowie unzureichende Unterlagen zu den rückzuführenden Menschen, erschweren die (Nach-) Bearbeitung einzelner der oben beschriebenen Themen und Probleme. Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung gehören die Daten nicht der Bundespolizei bzw. den weiteren beteiligten Behörden, sondern den Rückzuführenden. Dies wurde bereits im Tätigkeitsbericht 2019 thematisiert.

Insbesondere für die Rückführung abgelehnter Asylbewerber*innen bei Krankheit, Mittellosigkeit, mit Kleinkindern oder anderer Problemstellungen braucht es einheitliche Regelungen auf Landes- und Bundesebene. Ein erster Schritt wäre es, das deutsche Monitoring-Modell, wie es aktuell an den einzelnen Standorten praktiziert wird, auf Grundlage des Art. 8 Abs. 6 der Rückführungsrichtlinie anzuerkennen.

Eine gesonderte Dokumentation zum Thema Kindeswohlgefährdung sowie Familientrennung wird von der Abschiebungsbeobachtung angestrebt. Ebenso die Teilnahme an internationalen Fortbildungen das Monitoring betreffend.

Eine der Zielsetzungen für das Jahr 2021 sollte es sein, weiterhin an der Anerkennung der Struktur der Abschiebungsbeobachtung, an ihrer nationalen Vereinheitlichung und an ihrer Kodifizierung als kirchliche Abschiebungsbeobachter*innen zu arbeiten. Das bestehende Netzwerk sollte weiter ausgebaut werden.

Der Vollzug einer Rückführung beginnt mit der Abholung und endet mit der Übergabe im Zielland. Daher sollten auch alle Abschnitte des Verfahrens beobachtet werden. Die Ausweitung der Beobachtung von der Abholung der Menschen über den Luftweg bis in den Zielstaat ist daher dringend erforderlich.

Melisa Ergül-Puopolo & Raphael Schulte-Kellinghaus
Abschiebungsbeobachtung Flughafen Frankfurt am Main